



Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

34. Jahrgang
Nr. 7 vom 07.05.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1 Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am 14.05.2024	2
1.2 Sitzung des Hauptausschusses am 23.04.2024 - Veröffentlichung Beschlüsse	3
1.3 Sitzung der Gemeindevertretung am 23.04.2024 – Veröffentlichung Beschlüsse	6
1.4 Bekanntmachung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeinbedarfsfläche Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	11
1.5 Bekanntmachung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin Bebauungsplan Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/ Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	14
1.6 Wahlbekanntmachung für die Europa- und Kommunalwahlen am Sonntag, den 09. Juni 2024	17
1.7 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen des Europäischen Parlament, den Kreistag und die Gemeindevertretung am 09. Juni 2024	21
1.8 Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Gemeindevertretung am Sonntag, 09. Juni 2024	25

**Das nächste Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
erscheint voraussichtlich am 28.05.2024**

1.9	Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in	26
1.10	Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in am 22.09.2024	35
1.11	Einladung zur Einwohnerversammlung Sicherheit in Schöneiche am 16.05.2024	36
2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1	Informationen und Veranstaltungen	37
2.2	Kinder- und Jugendzentrum Nest - Veranstaltungstermine	39
2.3	Stellenausschreibungen der Gemeinde	40
2.4	Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.04.2024	40
2.5	Termine der gemeindlichen Gremien Impressum	44

1. Amtliche Bekanntmachungen

HINWEIS:

In allen Sitzungen erfolgen gemäß § 42 Absatz 2 Kommunalverfassung Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift. Tonaufzeichnungen werden grundsätzlich nach der darauffolgenden Sitzung gelöscht. Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere § 12 Absatz 2 Datenschutzgesetz Brandenburg, werden beachtet.

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

1.1 Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am 14.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die (Sonder-) Sitzung des Hauptausschusses, zu der ich Sie recht herzlich einlade, be-
rufe ich ein zu:

Dienstag, 14.05.2024, 18:30 Uhr

Sitzungsort: **Rathaus Schöneiche bei Berlin, Sitzungssaal, Dorfau 1**

Folgende **Tagesordnung** ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

ÖFFENTLICHER TEIL

- | | |
|---|---|
| 1 | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung |
| 3 | Abstimmung der Tagesordnung |

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | | |
|----|---|
| 4 | VERGABEN |
| 5 | BV 703/2024 Haus des Sports, Vergabe von Bauleistungen, Los 3
Metalleindeckungs- und Flachdacharbeiten |
| 6 | BV 704/2024 Haus des Sports, Vergabe von Bauleistungen, Los 5
Holzbekleidungsarbeiten |
| 7 | BV 720/2024 Kita Schillerstraße 2, Vergabe von Bauleistungen Los 6
Metallbauarbeiten |
| 8 | BV 728/2024 Vergabe von Bauleistungen - Straßenunterhaltung/
Asphaltstraßensanierung |
| 9 | BV 734/2024 Vergabe von Bauleistungen Grundschule 2, Brandschutz-
maßnahmen 2. BA, Los 1 |
| 10 | BV 738/2024 Vergabe der Mittagsversorgung für die kommunalen
Kindertagesstätten |
| 11 | Beschlussfassung zur Veröffentlichung |

Mit freundlichen Grüßen

Anke Winkmann
Ausschussvorsitzende

Es werden folgende Beschlüsse der (Sonder-) Sitzung des Hauptausschusses vom 23.04.2024 bekannt gegeben:

NICHTÖFFENTLICH:

TOP 6.1: Vergabe von Bauleistungen, Neubau Kita und Hort Schillerstraße 2, Los 5 Erweiterter Holzbau
Vorlage: BV 692/2024

**Für das Bauvorhaben Neubau Kita und Hort Schillerstraße 2 in Schöneiche bei Berlin, erfolgt die Vergabe von Bauleistungen für folgendes Gewerk:
Los 5 Erweiterter Holzbau an die Firma MAX-Holz Systemtechnik GmbH, Pren-
dener Straße 4, 16348 Marienwerder.**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
4	1	1	angenommen

Beschluss-Nr.: HA 7./2024/112

TOP 6.2: Vergabe von Bauleistungen für Kita Schillerstraße 2 - Los 46
Elektrotechnik
Vorlage: BV 712/2024

**Für das Bauvorhaben Neubau Kita und Hort Schillerstraße 2 in Schöneiche bei Berlin erfolgt die Vergabe von Bauleistungen für folgendes Gewerk: Los 46
Elektroinstallation an die Firma ZESE GmbH, Eichenstraße 2, 13156 Berlin.**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
5	0	1	angenommen

Beschluss-Nr. : HA 7./2024/113

TOP 6.3: Haus des Sports, Vergabe von Bauleistungen, Los 1 Rohbau,
erweitert
Vorlage: BV 701/2024

**Für das Bauvorhaben Neubau Haus des Sports Schöneiche bei Berlin, erfolgt die Vergabe von Bauleistungen für folgendes Gewerk:
Los 01 Rohbau, erweitert an die Firma Berger Bau SE, Waldowallee 76/78, 10318
Berlin.**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
5	0	1	angenommen
Beschluss-Nr.: HA 7./2024/114			

TOP 6.4: Haus des Sports, Vergabe von Bauleistungen, Los 2 Holzbau- und Dachtragwerksarbeiten
Vorlage: BV 702/2024

**Für das Bauvorhaben Neubau Haus des Sports Schöneiche bei Berlin, erfolgt die Vergabe von Bauleistungen für folgendes Gewerk:
Los 02 Holzbau- und Dachtragwerksarbeiten an die Firma Holzbau Sauer GmbH, Am Rode 1, 37351 Dingelstädt.**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
5	0	1	angenommen
Beschluss-Nr.: HA 7./2024/115			

TOP 6.5: Haus des Sports, Vergabe von Bauleistungen, Los 20 Lüftung
Vorlage: BV 705/2024

**Für das Bauvorhaben Neubau Haus des Sports Schöneiche bei Berlin, erfolgt die Vergabe von Bauleistungen für folgendes Gewerk:
Los 20 Lüftung an die Firma Airmax Gebäudetechnik GmbH, Dorfstraße 22, 15345 Rehfelde.**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
5	0	1	angenommen
Beschluss-Nr.: HA 7./2024/116			

TOP 6.6: Haus des Sports, Vergabe von Bauleistungen, Los 21 Heizung + Sanitär
Vorlage: BV 706/2024

**Für das Bauvorhaben Neubau Haus des Sports Schöneiche bei Berlin, erfolgt die Vergabe von Bauleistungen für folgendes Gewerk:
Los 21 Heizung + Sanitär an die Firma Sprenger Haustechnik GmbH, Gewerkepark Kirschallee 21 a, 15326 Lebus.**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
4	0	2	angenommen
Beschluss-Nr.: HA 7./2024/117			

TOP 6.7: Haus des Sports, Vergabe von Bauleistungen, Los 30 Elektro
Vorlage: BV 707/2024

**Für das Bauvorhaben Neubau Haus des Sports Schöneiche bei Berlin, erfolgt die Vergabe von Bauleistungen für folgendes Gewerk:
Los 30 Elektro an die Firma Elektro Boss, Fredersdorfer Chaussee 80, 15370 Fredersdorf.**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
5	0	1	angenommen
Beschluss-Nr.: HA 7./2024/118			

TOP 6.8: Vergabe von Baumpflegearbeiten
Vorlage: BV 710/2024

Der Auftrag zur Erbringung der Leistungen „Totholzbeseitigung und Kronenschnittmaßnahmen an Straßenbäumen“, für den Zeitraum von 2 Jahren mit der Option auf Verlängerung um 2 Jahre, wird an die Firma Uwe Schneider Baumpflege & Holzeinschlag, Gorkistraße 31, 15344 Strausberg vergeben.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
6	0	0	angenommen
Beschluss-Nr.: HA 7./2024/119			

Schöneiche bei Berlin, 25.04.2024

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

Es werden folgende Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 23.04.2024 bekannt gegeben:

ÖFFENTLICH

TOP 13: Berufung/Abberufung Mitglieder Beiräte
Vorlage: BV 727/2024

Herr Sebastian Herrmann und Herr Egon Pielicke werden als Mitglieder des Jugendbeirats für die restliche Dauer der Wahlperiode in den Jugendbeirat berufen.

Die Gemeindevertretung bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
21	0	0	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 7./2024/553

TOP 14: Ausbau Gehwege Pyramidenplatz - Bestätigung der Vorplanung
Vorlage: BV 693/2024

Die Gemeindevertretung beschließt, die Planung zum Ausbau der Gehwege Pyramidenplatz auf der Grundlage der Variante 2 fortzuführen. Die Achse 42 soll auf 1,50 Meter begrenzt werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Planung auf dieser Grundlage bis zur Ausführungsreife fortzuführen und die Vergabe der Bauleistungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen vorzubereiten.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
19	0	3	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 7./2024/554

TOP 15: Ausbau der Rahnsdorfer Straße im Abschnitt zwischen Parkstraße und Landesgrenze Berlin: Variantenentscheidung Vorplanung
Vorlage: BV 694/2024

Die Gemeindevertretung beschließt, die Planung zum Ausbau der Rahnsdorfer Straße (L338) im Abschnitt zwischen Parkstraße und Landesgrenze auf Grundlage der Variante 1 fortzuführen.

Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- 1. Statt Mittelinseln sind vorzugsweise Einengungen der Straße (vorzugsweise auf 4 m) oder andere geeignete Querungshilfen am Ortseingang und in Höhe Raisdorfer Straße zu planen.**
- 2. Auf die Fällung von Bäumen, auch an Straßeneinmündungen, ist zu verzichten und die geplanten Gehwege sind mit notwendigen punktuellen Einengungen und dort mit einer wassergebundenen Wegedecke zu planen.**
- 3. Zwischen Raisdorfer Straße und Parkstraße ist auf eine Gehwegplanung auf der Seite des Fließes zu verzichten. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf dieser Grundlage eine Kooperations-/Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zu erarbeiten und die Planung fortzusetzen.**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
20	1	1	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 7./2024/555			

TOP 16: Ausbau Woltersdorfer Straße, BA 1 und 2 - Variantenentscheidung
Vorlage: BV 698/2024

Grundlage für die weitere Planung zum Ausbau der Woltersdorfer Straße im 1. und 2. Bauabschnitt bildet die Vorplanung der VOIGT INGENIEURE GmbH (Stand Februar 2024, Anlagen Nrn. 1-25). Im Ergebnis der Variantenuntersuchungen werden folgende Festlegungen zum Planungskonzept getroffen:

Der Baumbestand ist im gesamten Planungsgebiet weitestgehend zu erhalten.

Bauabschnitt 1.1 (Abschnitt zw. Gebäude ALDI-Markt und Beeskower Straße)
- Variante 3: Fahrbahn mit beidseitigem Radfahrstreifen, beidseitigen Gehwegen ohne Gleisquerung an der geplanten Straßenbahnwendeschleife, erforderliche Anpassungen im Anschlussbereich Bauanfang

Bauabschnitt 1.2 (Abschnitt zw. Warschauer Straße und Prager Straße)
- Variante 1: Fahrbahn mit beidseitigen Radfahrstreifen, beidseitige Gehwege

Bauabschnitt 1.3 (Abschnitt zwischen Prager Straße und Beeskower Straße)

- Variante 4 (neu). Fahrradstraße mit Durchfahrtserlaubnis für Anlieger-, Entsorgungs- und Lieferverkehr, einseitiger Gehweg auf der Südwestseite, Parkbuchten (wenn möglich)

Bauabschnitt 2.1 (Abschnitt im Bereich des geplanten Schulstandorts, östlich Beeskower Straße)

- Variante 1: Fahrradstraße mit Durchfahrterlaubnis für Anlieger-, Entsorgungs- und Lieferverkehr, einseitiger Gehweg auf der Südwestseite bis zur Zufahrt zum Schulgrundstück

Bauabschnitt 2.2 (Abschnitt im Außenbereich, östlich des geplanten Schulstandorts bis Bremer Straße)

- Variante 1: Fahrradstraße

Gegenstand der Maßnahme ist weiterhin die Ausstattung der Baustrecke mit einer Beleuchtungsanlage oder ggf. die Anpassung/Erweiterung vorhandener Anlagen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Planung auf dieser Grundlage bis zur Ausführungsreife fortzuführen und die Umsetzung der Maßnahme im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen weiter vorzubereiten.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
17	3	1	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr. : 7./2024/556			

TOP 17: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gemeinbedarfsfläche Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg sowie Fläche für Wald", Beschlussfassung zur Billigung und zur frühzeitigen Beteiligung
Vorlage: BV 696/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin billigt den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Gemeinbedarfsfläche Krummenseestraße/ Friedrich-Ebert-Straße/ Triftweg sowie Fläche für Wald“ und die Begründung, Stand Februar 2024.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
20	1	0	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 7./2024/557			

TOP 18:

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 31/22 "Grundschule Krummensee-straße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg", Beschluss zur Billigung und frühzeitigen Beteiligung
Vorlage: BV 695/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin befürwortet, dass der entlang der Friedrich-Ebert-Straße befindliche Grünstreifen (der Gehölzbestand), wie im Vorentwurf bereits so vorgesehen, durch einen nördlich angrenzenden 10m breiten Grünstreifen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche (pinkfarbene Fläche) ergänzt und eine Grundstücksüberfahrt berücksichtigt werden sollen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beschließt, den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 31/22 Grundschule Krummenseestraße/ Friedrich-Ebert-Straße/ Triftweg" und die Begründung, Stand Februar 24, zu billigen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
17	2	1	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 7./2024/558			

NICHTÖFFENTLICH:**TOP 34:**

Kulturförderung 2024
Vorlage: BV 700/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beschließt die Kulturförderung 2024 laut Anlage mit der Anpassung der Förderung für den Weihnachtsmarkt. Dieser soll mit 4.000 Euro gefördert werden.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
19	0	0	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 7./2024/560			

Schöneiche bei Berlin, 30.04.2024

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

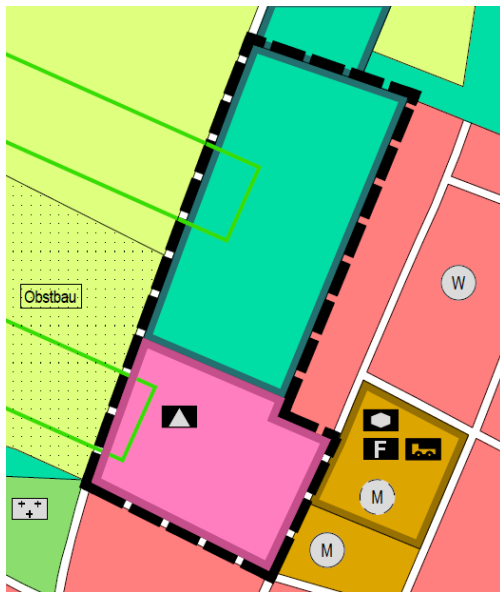
1.4 Bekanntmachung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeinbedarfsfläche Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.12.2022 beschlossen, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeinbedarfsfläche Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ vorzunehmen. Am 23.04.2024 hat die Gemeindevertretung den Vorentwurf und die Begründung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeinbedarfsfläche Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ gebilligt und den Bürgermeister beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Das Verfahren wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ durchgeführt.

Geltungsbereich und Übersicht:

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeinbedarfsfläche Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ umfasst die **Flurstücke 193, 195, 196 und 197** der **Flur 4** in der **Gemarkung Schöneiche**.



Für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung der zwischen dem Triftweg, der Krummenseestraße, der Friedrich-Ebert-Straße und dem Weg Am Märchenwald gelegenen Landwirtschaftsfläche im südlichen Abschnitt zu Gunsten einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule und im Norden durch geplanten Wald geändert werden.

Dafür wird der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeinbedarfsfläche Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ und die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung und die Biotoptypenkartierung

vom 15.05.2024 bis 14.06.2024

im Internet unter www.schoeneiche.de, Rubrik Rathaus/Bürgerbeteiligung/Bauleitplanung und im Geoportal der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, unter www.geoportal-schoeneiche-bei-berlin.de, Rubrik: öffentliche Auslegungen-Bauleitplanungen zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auch über das Landesportal unter <https://bb.bauleitplanung-online.de/> erreichbar.



Zeitgleich kann der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes während der Dienstzeiten

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin, Dorfau 1, 15566 Schöneiche, 1. Obergeschoss, vor dem Büro 101 eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter Bauleitplanung@schoeneiche.de, bei Bedarf auch auf anderem Wege, übermittelt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausgelegt wird.

Schöneiche, den 29.04.2024

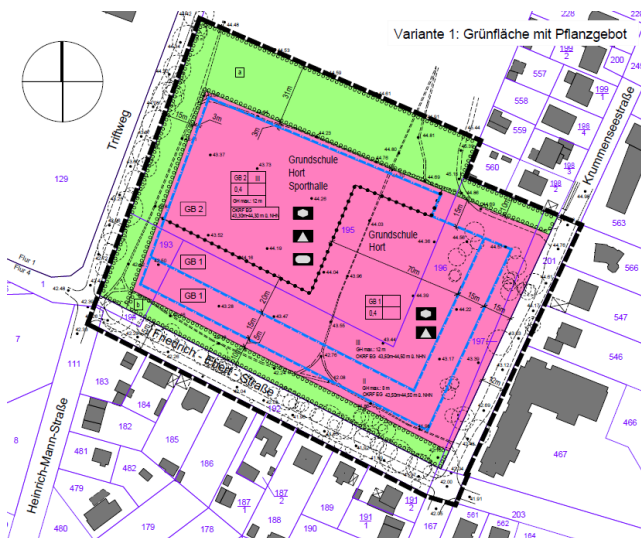
Ralf Steinbrück
Bürgermeister

1.5 Bekanntmachung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin Bebauungsplan Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/ Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ beschlossen. Am 23.04.2024 hat die Gemeindevertretung den Vorentwurf und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ gebilligt und den Bürgermeister beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Geltungsbereich und Übersicht:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ umfasst das **Flurstück 111 teilweise (tlw)**, **das Flurstück 167 (tlw)** sowie die Flurstücke **192 – 197** und das **Flurstück 201 (tlw)** der **Flur 4** in der **Gemarkung Schöneiche**.



Planungsziel ist die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Grundschule einschließlich Sporthalle, Außensportanlagen und einen Hort.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Dem entsprechend wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Dafür wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 31/22 „Grundschule Krummensee-Straße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ und die Begründung mit dem Umweltbericht sowie das Verkehrsgutachten

vom 15.05.2024 bis 14.06.2024

im Internet unter www.schoeneiche.de, Rubrik Rathaus/Bürgerbeteiligung/Bauleitplanung und im Geoportal der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, unter www.geoportal-schoeneiche-bei-berlin.de, Rubrik: öffentliche Auslegungen-Bauleitplanungen zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ ist auch über das Landesportal unter <https://bb.bauleitplanung-online.de/> erreichbar.



Zeitgleich kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes während der Dienstzeiten

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin, Dorfau 1, 15566 Schöneiche, 1. Obergeschoss, vor dem Büro 101 eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter Bauleitplanung@schoeneiche.de, bei Bedarf auch auf anderem Wege, übermittelt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im

Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausgelegt wird.

Schöneiche, den 25.04.2024

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

1.6 Wahlbekanntmachung für die Europa- und Kommunalwahlen am Sonntag, den 09. Juni 2024

1. Am 09. Juni 2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet Schöneiche bei Berlin ist in 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

001 Alte Lindenschule, Lindenstraße 5 A
002 Kita „Unterm Regenbogen“, Lindenstraße 5
003 Grundschule I (Storchenschule), Dorfaue 19
004 Grundschule I (Storchenschule), Dorfaue 19
005 Kita „Löwenzahn“, Karl-Marx-Straße 2,4
006 Kapelle Fichtenau, Lübecker Straße 14
007 Sportplatz, Babickstraße 8
008 Helga-Hahnemann-Haus, Rüdersdorfer Straße 65
009 Grundschule II (Bürgelschule), Prager Straße 31 A
010 Grundschule II (Bürgelschule), Prager Straße 31 A
011 Kita „Pustoblume“, Jägerstraße 20
012 Pflegezentrum adviCura, Am Rosengarten 48

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen wählen können. **Es ist zu beachten, dass die Wahlbezirke ab 2024 neu eingeteilt wurden, so dass sich der Standort des Wahllokals für einige wahlberechtigte Personen ge-**

ändert hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr in der Lehrer-Paul-Bester-Halle, Dorfau 19, zusammen.

Die Wahlleiterin kann bei landesweiten Kommunalwahlen für die Zeit nach dem Wahltag weitere Auszählungsvorstände berufen und ihnen die Fortsetzung der Ermittlung der Wahlergebnisse einzelner oder mehrere Wahlbezirke einschließlich Briefwahl übertragen. Der Auszählungsvorstand setzt am Tag nach der Wahl die Ermittlung der Wahlergebnisse am 10.06.2024 um 9.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfau 1 fort.

3. Die wahlberechtigten Personen können nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Sie haben die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die wahlberechtigten Personen auszuweisen, die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokals die Stimmzettel ausgehändigt. Im Wahllokal hängt je ein Muster des Stimmzettels aus.
5. **Für die Wahl des Europäischen Parlaments gilt:**

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Wahlen des Kreistags und der Gemeindevertretung gilt:

Der Stimmzettel enthält bei Gemeinden mit 501 bis 35.000 Einwohnern neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahl-

vorschläge. Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl drei Stimmen vergeben. Sie kann ihre drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, sie kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten ihrer Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten ihrer Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein weiteres Kreuz setzen. Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein; sie ist ebenso berechtigt, ihre Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel einen Stimmzettel nur mit einem Kreuz sind zwei Stimmen ungültig.

6. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet / Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes / Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Im Falle verbundener Kreistags- und Gemeindevertreterwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, der zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl, oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, kann sich von der zuständigen Wahlbehörde die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen Stimmzettelumschlag und einem amtlichen Wahlbriefumschlag, zusenden lassen oder muss sich von der Wahlbehörde der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Dorfau 1, die Unterlagen beschaffen. Der Wahlbrief mit dem gekennzeichneten Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig zurücksenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- a. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
- b. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt ihn.
- c. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die

Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zwecke eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Wahlleiterin.

Für die Stimmabgabe körperlich eingeschränkter wahlberechtigter Personen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin 16.04.2024

1.7 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen des Europäischen Parlaments, den Kreistag und die Gemeindevertretung am 09. Juni 2024

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Europa- und Kommunalwahl für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin wird in der Zeit vom **20.05.2024** bis **24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Dorfau 1, Einwohnermeldestelle für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus am Montag, den 20.05.2024 geschlossen ist, da es sich um einen Feiertag handelt.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfrist, spätestens am 24.05.2024 bis 12:00 Uhr bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Dorfau 1, Zimmer 220 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

5.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine für die Wahl zum Europäischen Parlament können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen (Kreistag und Gemeindevertretung)** erhält auf Antrag,

6.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

6.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum 25.05.2024 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine für die Kommunalwahl können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag der Wahl, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem weißen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahl erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung,
- einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl mit Datenschutzhinweisen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 16.04.2024

1.8 Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Gemeindevertretung am Sonntag, 09. Juni 2024

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet **am 11. Juni um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Dorfau 1** statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zur Sitzung.

Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung). Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Maika Eberlein
Wahlleiterin

Schöneiche bei Berlin, den 16.04.2024

1.9 Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

I.

Die oben genannte Wahl findet am **22.09.2024** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am **13.10.2024** statt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

II.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, frühzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend wird auf folgendes verwiesen:

Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.

Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können

Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen nach § 69 Abs. 2 BbgKWahlG bis spätestens **18.07.2024, 12:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlleiterin, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin schriftlich eingereicht werden.

A. Inhalt der Wahlvorschläge

1.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a.) Name, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines Bewerbenden.
- b.) Als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung, sowie geläufige Kurzbezeichnungen in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt.
- c.) Als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten.
- d.) Als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese. Daneben sind Namen und sofern vorhanden auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen anzugeben.
- e.) Der Wahlvorschlag einer / eines Einzelbewerbenden (Einzelvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2.

Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerbende benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer / eines Einzelbewerbenden muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.

Wichtige Beschränkungen

4.1

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten (§70 Abs. 1 BbgKWahlG).

4.2

Jede/r Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§70 Abs. 7 BbgKWahlG).

4.3

Die/der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

B. Voraussetzung für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

1.

Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a.) Die/der Bewerbende muss nach § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.
- b.) Die/der Bewerbende muss durch eine Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung oder Anhängerinnen- und Anhängerversammlung gemäß § 63 i.V.m. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c.) Die/der Bewerbende muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.

Die in Buchstaben a.) und c.) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerbenden.

2.

Wählbarkeit

2.1

Wählbarkeit von Deutschen – Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in

2.1.1

Nach § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) wählbar, die

- a.) am Tage der Hauptwahl, also dem 22.09.2024, das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- b.) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.1.2

Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- c.) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- d.) infolge Rechtspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- e.) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2

Wählbarkeit von Unionsbürgern – Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in

2.2.1

Nach § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) wählbar, die

- a.) am Tage der Hauptwahl, also dem **22.09.2024**, das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- b.) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2.2

Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er/sie

- a.) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b.) infolge Rechtspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c.) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- d.) Infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3

Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich eine Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung zusätzlich eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3.

Zur Nominierung nach § 33 i.V.m. § 63 BbgKWahlG:

3.1

Die/ der Bewerbende einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.2

Die/der Bewerbende einer Wählergruppe muss in einer Versammlung von dem zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.3

Die/der Bewerbende einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4

Über Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beigelegt ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leitenden der Versammlung, sowie von zwei Teilnehmenden, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der/des Bewerbenden in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 63 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgKWahlG).

C. Unterstützungsunterschriften

1.

Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1

Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

1.2

Wahlvorschläge von Wählergruppen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3

Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und einen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie die Listenvereinigungen, wenn mindestens einer der ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1. oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von einem Erfordernis erfüllt.

2.

Wichtige Hinweise:

2.1

Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **44** (Anzahl nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bis **17.07.2024**, 16:00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten (§ 63 i.V.m. § 28 a Abs. 4 BbgKWahlG). Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1

Die Formblätter werden auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der/des Bewerbenden anzugeben.

Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die/der Bewerbende gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer/eines Einzelbewerbenden ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

2.2.2

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der/des Bewerbenden nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3

Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die/den Bewerbenden selbst ist unzulässig.

2.2.5

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der Unterzeichnenden anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.

2.2.7

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum **15.07.2024**, 16:00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen (§ 63 i.V.m. § 28 a Abs. 5 BbgKWahlG).

2.2.8

Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet / Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichnende/n, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt ist.

D. Mängelbeseitigung

1.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **18.07.2024**, 12:00 Uhr (§ 69 Abs. 2 BbgKWahlG) können Mängel, die sich auf die Benennung der /des Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass die Identität nicht feststeht.

2.

Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

E. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **23.07.2024**, 18.00 Uhr in der öffentlichen Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 63 i.V.m § 37 Abs. 1 BbgKWahlG). Im Übrigen wird auf die § 63 i.V.m. § 37 Abs. 1,2 und 5 bis 7, §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

F. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von der zuständigen Wahlleiterin beschafft und können von ihr abgefordert werden.

Schöneiche bei Berlin, 07.05.2024

Maika Eberlein
Wahlleiterin

1.10 Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in am 22.09.2024

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach § 63 i.V.m. § 37 Abs. 1, 2, 5 bis 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) findet am **23.07.2024 um 18.00 Uhr in 15566 Schöneiche bei Berlin, Dorfau 1, Raum 005 (Sitzungssaal)** statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der/die Wahlleiter/in ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 BbgKWahlV).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Wahlleiter/in mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 63 i.V.m. § 16 Abs. 3 BbgKWahlG)

Maika Eberlein
Wahlleiterin

Schöneiche bei Berlin, 07.05.2024

1.11 Einladung zur Einwohnerversammlung Sicherheit in Schöneiche am 16.05.2024

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner aus Schöneiche bei Berlin, hiermit lade ich Sie ein zur

EINWOHNERVERSAMMLUNG

Sicherheit in Schöneiche

- Polizeiliche Kriminalitätsstatistik 2023 Schöneiche
- Aktuelle Sicherheitslage in Schöneiche
- Vorstellung des Vereins für Sicherheitspartnerschaft Schöneiche e.V.

Termin: **Donnerstag, 16.05.2024**

Zeit: **18.00 Uhr**

Ort: **Rathaus Schöneiche bei Berlin, Dorfau 1**

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 02.05.2024

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Sie möchten das **Amtsblatt** der Gemeinde umweltschonend **per E-Mail** erhalten?
Bitte richten Sie Ihren Wunsch an Frau Gast: n.gast@schoeneiche.de

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1 Informationen und Veranstaltungen

Gemeinsam erinnern, gemeinsam gedenken

Zum Gedenken an das Kriegsende 8. Mai 1945 - Befreiung vom Faschismus

bitten wir um Ihre Teilnahme zur

Kranzniederlegung

Mittwoch, dem 8. Mai 2024 um 16:00 Uhr

an der Gedenkstätte am Platz des 8. Mai 1945
(Geschwister-Scholl-Straße)

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

Ingo Röhl
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schließzeiten der Gemeindeverwaltung und der Bibliothek im Mai

Aufgrund der anstehenden bundesweiten Feiertage im Mai bleibt das Rathaus der Gemeinde Schöneiche bei Berlin am **Donnerstag, 9. Mai** und **am Pfingstmontag, 20. Mai 2024** für die Öffentlichkeit geschlossen.

Nach dem Feiertag Christi Himmelfahrt (Donnerstag, 9. Mai) bleiben **das Rathaus und die Bibliothek** auch am **Freitag, 10. Mai 2024** geschlossen.

Offene Gärten am 08. und 09. Juni

Am zweiten Juni-Wochenende (8. und 9. Juni 2024) wird es in Schöneiche wieder „Offene Gärten“ geben. Nach dem überwältigenden Erfolg im Juni 2023 freuen wir uns

auch im Jahr 2024 mit den Nachbargemeinden Woltersdorf und Erkner diese schöne nachbarschaftliche Veranstaltung anbieten zu können.

Die „Offenen Gärten“ sind ein ehrenamtlich organisiertes Projekt der IG Waldgartenfest, das die historisch gewachsene Waldgartenkultur in Schöneiche pflegen und den Austausch zwischen Gärtnern in der Nachbarschaft fördern will. Es geht dabei nicht um einen Wettbewerb der gepflegtesten Gärten, sondern darum, sich gegenseitig zu inspirieren und Kontakte zu anderen Gartenfreunden zu knüpfen.

Die Vielfalt der Gärten ist groß. Verwunschene Waldgärten sind ebenso dabei, wie Obst- und Gemüseärten, insektenfreundliche Naturgärten und Ziergärten mit Azaleen und Koi-Teich. Auch Kunstobjekte, Skulpturen und dekorative Gartenkeramik gibt es zu besichtigen.

Melden Sie sich und Ihren Garten jetzt an!

Je mehr Gärten teilnehmen, desto schöner wird die Veranstaltung.

Kontakt:

Sybilla Fabian
IG Offene Gärten

kontakt@offenegaerten-los.de
www.offenegaerten-los.de/



Monatliche Ortsrundfahrten

Einmal monatlich von 9 Uhr bis 12 Uhr können Interessierte an einer Ortsrundfahrt mit Frau Dr. Nawroth, gegen einen Unkostenbeitrag in Höhe von 3 €, teilnehmen. Bei Interesse ist eine Anmeldung bei Frau Grunwitz, Tel. 030/649 584 86 oder in der KultOurKate, Dorfaue 5 möglich.

Die Termine 2024 lauten: 14.5., 11.6., 16.7., 13.8., 17.9., 15.10., 12. 11.

2.2 Kinder- und Jugendzentrum Nest

KINDER- und JUGENDZENTRUM NEST Gemeinde Schöneiche bei Berlin,
Prager Straße 23, Tel. 030/649 53 29, www.schoeneiche.de/kijuze

Öffnungszeiten

Montag – Donnerstag	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	13.00 - 20.00 Uhr
Sonnabend	14.00 - 20.00 Uhr



Weitere INFORMATIONEN gibt es vor Ort.

Spannende Veranstaltungen im Frühjahr 2024:

Dienstag, 14. Mai 2024 und Mittwoch, 15. Mai 2024: HOLZWERKSTATT

Freitag, 17. Mai 2024 ab 15.00 Uhr: DARTS TURNIER

Freitag, 31. Mai 2024 ab 16.00 Uhr: BILLARD TURNIER

Freitag, 07. Juni 2024 von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr: DISKO

Samstag, 15. Juni 2024: WIR beim YOU & ME – NEST bleibt an dem Tag zu

Freitag, 21. Juni 2024: WIR beim HEIMATFEST

An folgenden Tagen ist das NEST geschlossen: am Donnerstag, 09. Mai 2024, am
Donnerstag, 16. Mai 2024 und am Montag, 20. Mai 2024

Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Schöneiche

Kontakt über: Claudia Gebert

Diplomsozialpädagogin/Systemische Beraterin/Rendsburger Elterntainerin

Telefon: 030/221 701 14

E-Mail: Familien-Beratung@schoeneiche.de

Beratungszeit: donnerstags von 15.30 bis 18.30 Uhr und nach Bedarf

Die Beratung erfolgt vertraulich und ist kostenfrei.

Sie finden die Beratungsstelle in der Prager Straße 23 in 15566 Schöneiche bei Berlin.

SOZIALRAUMTEAM Schöneiche bei Berlin

2.3 Stellenausschreibungen der Gemeinde

Die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin (13.400 Einwohner/innen) im Landkreis Oder-Spree schreibt folgende Stelle/n aus:

Sachbearbeiter Beiträge (m/w/d)

Sachbearbeiter Tiefbau (m/w/d)

Bewerbungsfristen: **bis zum 21.05.2024**

Einstellung: **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**



Auf der Homepage der Gemeinde unter www.schoeneiche.de/stellenausschreibungen erhalten Sie weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen.

2.4 Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.04.2024

Am 19.04.2024 waren in Schöneiche bei Berlin 13.399 Einwohner mit Hauptwohnung gemeldet, 305 mit Nebenwohnsitz. Im Standesamt wurden dieses Jahr bisher eine Geburt, zwölf Eheschließungen und 27 Sterbefälle beurkundet.

In den Osterferien fand im Rahmen der mobilen Arbeit des Fachkräfteteams des Kinder- und Jugendzentrums an der Dorfaue ein Graffiti- und Skateboardworkshop statt. Aktuell gibt es viele Gespräche zur Bewerbung der Angebote und zur Vernetzung mit Sozialarbeiter/innen der Region. Besonderes Augenmerk wird derzeit auch auf abendliche Jugendgruppen im Ortszentrum gelegt. Das Fachkräfteteam versucht, mit seinen Methoden auf die Jugendlichen zuzugehen und einzuwirken.

Für die kommenden Wochen werden eine Schuldisko der 5. und 6. Klassen, ein Open Air „Friday Night mit Mike la Funk“ mit Graffiti Workshop und ein DJ-Workshop vorbereitet. Außerdem laufen die Vorbereitungen für das Musikfest und das Heimatfest, bei denen sich das KiJuZe einbringt.

Im Rahmen der Brandenburgische Seniorenwoche Mitte Juni gibt es wieder mehrere Veranstaltungen in Schöneiche und für die älteren Schöneicher, u.a. eine Tagesfahrt nach Potsdam mit Besuch des Landtags.

Für die von der Gemeindevertretung beschlossene Vereinsförderung wurden die Zuwendungsbescheide versandt. 15.400 Euro wurden von den Vereinen bereits abgerufen und ausgezahlt.

Seit März und mit dem Einzug des Frühlings gingen vermehrt Beschwerden über Lärmbelästigung durch Jugendliche im Ortszentrum beim Ordnungsamt der Gemeinde ein. Parallel dazu meldete der Baubetriebshof eine Zunahme der Vermüllung des Rathausvorplatzes, der Skateranlage und des Schlossparks. Außerdem kam es insbesondere im März mehrmals zu erheblichem Vandalismus vom Schlosspark bis zum alten Edeka-Parkplatz. Das Ordnungsamt hat seinen Außendienst angepasst, der Wachschutz wurde reaktiviert und vorgezogen und die Polizei wurde um verstärkte Streifenpräsenz gebeten. Außerdem ist das Fachkräfteteam des Kinder- und Jugendzentrums verstärkt im Ortszentrum unterwegs und vernetzt sich themenspezifisch mit den Fachkräften der Nachbargemeinden. Im Zusammenspiel all dieser Maßnahmen soll eine Verbesserung der Situation erreicht werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree abgeschlossen. Der Prüfbericht mit dem Entlastungsvermerk liegt seit dem 5. April vor. Die entsprechenden Beschlüsse stehen heute auf der Tagesordnung.

Auf Grund verbesserter Förderbedingungen und erhöhter Baukosten für das Investitionsvorhaben kommunaler Wohnungsbau Warschauer Str. (2. Bauabschnitt) wurde in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung ein Nachtragshaushalt für 2024 erarbeitet, welcher der Gemeindevertretung ebenfalls heute zur Beschlussfassung vorliegt.

Für die Kita mit Hort am Stegeweg waren am 1. März Baubeginn und am 15. März der offizielle erste Spatenstich mit zahlreichen Beteiligten. Derzeit wird an den Fundamenten gearbeitet. Weitere Gewerke wurden bereits beauftragt. Für den 14. Mai ist die feierliche Grundsteinlegung geplant. Die Einladungen dazu werden in Kürze versendet.

Für den Neubau des Hauses des Sports laufen derzeit die ersten Ausschreibungen für Bauleistungen. Der Baubeginn ist für Juni geplant.

Die Arbeiten zur komplexen Sanierung des kommunalen Wohngebäudes Rosa-Luxemburg-Straße 20 einschließlich der Schaffung zweier neuer Wohnungen im Dachgeschoss haben am 22. März begonnen. Wegen des Anschlags auf die Stromversorgung von Tesla und des daraus resultierenden Havarieeinsatzes haben sich die Arbeiten der e.dis für den neuen Hausanschluss um mehrere Wochen verzögert. Das hat auch Auswirkungen auf die anderen Gewerke. Die Fertigstellung ist für August 2024 geplant.

Beim kommunalen Wohnungsbauvorhaben Warschauer Straße 84/86 sollen bis Ende Mai die Arbeiten Feinmontage Elektro und Lüftung, Schlosser und Außenanlagen abgeschlossen werden. Als neues Problem ist nunmehr auftaucht, dass der Hersteller der Heizungsanlage im Keller Insolvenz angemeldet hat. Hier wird derzeit nach Lösungen gesucht.

Auf der Baustelle Brandenburgische Straße wurde Ende März im ersten Teilabschnitt der Asphalt eingebaut. Kommende Woche soll der Asphalt im zweiten Teilabschnitt zwischen Raisdorfer Straße und Ärztehaus eingebaut werden. Dieser Abschnitt kann dann wieder befahren werden. Anschließend wird beginnend an der Karl-Liebknecht-Straße Richtung Norden bis zur Karl-Marx-Straße gebaut.

Im Hohen Feld haben die Gehwegbauarbeiten begonnen. Der Abschnitt zwischen Pestalozzistraße und Leibnizstraße wird in Kürze fertiggestellt. Die Arbeiten gehen dann Richtung Norden weiter. Im Mai werden auch die Gehwegbauarbeiten in der Lindenstraße beginnen.

Die Firma Open Infra hat die Arbeiten zur Herstellung eines Glasfasernetzes im Gemeindegebiet beendet. Es steht noch die Abnahme der wiederhergestellten Flächen im Gemeindegebiet an.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 4 läuft vom 12.04. bis 12.05.2024. Zusätzlich findet am 7. Mai um 18.30 Uhr eine Informationsveranstaltung im Beisein von Vertretern des beauftragten Planungsbüros statt.

Im Goethepark wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung eine gemietete Komposttoilette aufgestellt. Sie erfreut sich bereits positiver Resonanz der Parkbesucher. Im Jägerpark wird derzeit ein Fitnessgerät – neudeutsch Calisthenics-Anlage – errichtet. An der Ecke Stegweg/Schillerstraße sowie im Goethepark wurden durch den Bauhof weitere Bänke aufgestellt.

Am 21.03.2024 fand im Rathaus die Auftaktveranstaltung zur kommunalen Wärmeplanung statt. Momentan wird die Bestandsaufnahme durchgeführt.

Die diesjährige Gutscheinkaktion für eine kostenlose Energieberatung lief gut an. Von 50 Gutscheinen wurden bisher bereits 35 ausgegeben.

Schöneiche nimmt dieses Jahr vom 23.06. bis 13.07. wieder am STADTRADELN teil. Radlnde können sich schon anmelden.

An den Deckenbalken der Trauerhalle auf dem kommunalen Friedhof wurden erheb-

liche Schäden durch Insektenfraß festgestellt. Der Schadensumfang und dessen Auswirkungen werden derzeit durch einen Statiker untersucht.

Die Planungsleistungen für die Lüftungsanlage in der Bürgerschule sind leider noch nicht ausführungsfähig. Daher kann der geplante Baubeginn in den Sommerferien nicht realisiert werden. Wenn möglich sollen die Arbeiten in den Herbstferien beginnen.

Die Leistungen für die Sanierung der Laufbahn und des Ballspielfeldes an der Storchenschule wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Ausführung soll im III. Quartal 2024 erfolgen.

Für die Kommunal- und Europawahlen werden für die Wahllokale noch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht. Eine Anmeldung ist im Hauptamt oder über das Online-Formular auf der Internetseite der Gemeinde möglich. Die Wahlbenachrichtigungen werden den Wahlberechtigten in der ersten Maihälfte zugestellt. Briefwahl kann auch hier im Rathaus gemacht werden, sobald alle Stimmzettel vorliegen, voraussichtlich ab 6. Mai.

Am 16. April fand eine Verbandsversammlung des WSE statt. Zum neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung wurde der Bürgermeister von Fredersdorf-Vogelsdorf, Thomas Krieger, gewählt. Neue Mitglieder im Vorstand sind die Bürgermeister von Neuenhagen und Woltersdorf, Ansgar Scharnke und Christian Stauch. Zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin wurde die Technische Leiterin des WSE, Manuela Kelm, gewählt, die Amtszeit geht bis zum 31.12.2025. Der beanstandete Beschluss zur Wasserfassung Hangelsberg wurde in geänderter Fassung erneut beschlossen. Der beanstandete Beschluss zu Klagen des WSE gegen Gemeinden, Kreis- und Landesbehörden wurde unverändert erneut beschlossen.

Ende März wurden durch den Landkreis auf der Bürgerschule und auf der Storchenschule Sirenen für die Warnung der Bevölkerung in Not- und Katastrophenfällen installiert. Ein Probealarm findet jeden ersten Mittwoch im Monat um 18 Uhr statt, erstmals war das am 3. April der Fall.

Am 9. Juni wird u.a. eine neue Gemeindevertretung gewählt. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, den bisherigen Mitgliedern der Gemeindevertretung für die geleistete ehrenamtliche Arbeit in den zurückliegenden fünf Jahren zu danken. Das waren Jahre mit besonderen Herausforderungen, die die Arbeit nicht leichter gemacht haben. Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihre Zeit für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin!

Alle Schöneicherinnen und Schöneicher möchte ich aufrufen, am 9. Juni wählen zu gehen und neben Europaparlament und Kreistag eben auch die neue Gemeindevertretung zu wählen, die in den kommenden fünf Jahren die wichtigen Entscheidungen für unsere Gemeinde treffen wird.

2.5 Termine der gemeindlichen Gremien, 1. Halbjahr 2024

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr: 03. Juni

Ausschuss für Ortsentwicklung: 03. Juni

Hauptausschuss: 14. Mai, 25. Juni

Unterausschuss kommunale Wohnungen: 16. Mai

(nichtöffentliche Beratung, Informationen erteilt Frau Staedtler unter 030/643 304-117)

Gemeindevertretung: 05. Juni

Alle Sitzungen sind öffentlich und finden, soweit nicht anders bekannt gegeben, um 18:30 Uhr statt. Der Sitzungsort wird in der Einladung mitgeteilt.

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

Bitte beachten Sie die Informationen

in den Bekanntmachungskästen und auf der Homepage der Gemeinde!

Impressum Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister,

Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin, Tel. 030/643 304-0, Fax: 030/643 304-155

Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf (Mindestauflage 500 Exemplare).

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kugi), An der Reihe 5
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Bäckerei Petersik, Goethestraße 9
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche-Nord, August-Borsig-Ring 9
- TAMOIL Tankstelle, Kalkberger Straße 189
- Rathaus, Dorfau 1
- KultOurKate, Dorfau 5
- Heimathaus, Dorfau 8
- Praxis f. Physiotherapie, Geschwister-Scholl-Straße 44
- Apotheke Altes Kino, Brandenburgische Straße 76

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt. Dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche.de).

ENDE DER NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN